



Biwöchiger Abonnementpreis in Breslau 2 Thlr. außerhalb und
Porto 2 Thlr. 12 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer
fünfhundert Zelle in Beitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonnabend und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 492. Mittag-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trenkendorf.

Montag, den 21. October 1867.

Deutschland.

O. K. C Reichstags-Verhandlungen.

24. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 19. October.

Eröffnung 10% Uhr. Am Ende des Bundescommissarien Präsident Delbrück. Generalpostdirektor v. Philippssborn, Geh. Postrat Dambach u. L. Vor der Tages-Ordnung wird folgende Interpellation des Abg. Schred, unterstützt durch die Linke, verlesen: „Liegt es in der Absicht des Bundesrates, von der zur Errichtung einer Civilprozeßordnung niedergesetzten Commission auch eine Concurs-Ordnung entwerfen zu lassen? Präsident Delbrück erläutert sich bereit, sofort zu antworten.“

Abg. Schred: Wir wissen, daß von dem Bundesrat eine Commission niedergesetzt ist zur Ausarbeitung einer Civilprozeß-Ordnung. Ich wünschte nun, daß diese Commission einmal den in Hannover ausgearbeiteten Entwurf einer gemeinsamen Civilprozeß-Ordnung für die gesammelten deutschen Staaten gebührend berücksichtige; denn es liegt in Alter Interesse, daß wir Gesetze ausarbeiten, die auch für die Südstaaten nicht bloß anwendbar, sondern auch wünschenswert sind. Sodann halte ich es für erforderlich, daß gemeinsam mit dem Civilprozeß auch der Concurs in Angriff genommen werde. Die Frage nach der Emanation einer Concurs-Ordnung ist eine dundernd dringende. In Sachsen wurde die Verabschiedung einer solchen durch die Katastrophe des vorigen Jahres unmöglich gemacht. Der Zustand der bezüglichen Gesetzgebung ist gerade in Sachsen ein unerträglicher, die verschiedenen Bestimmungen schreien sich noch aus dem vorigen Jahrhundert her. Die preußische Gesetzgebung ist zwar neueren Datums, doch auch ihre Grundlagen werden vielfach angegriffen. Ich möchte nun nicht in meine Heimat zurückkehren, ohne wenigstens darüber eine Aufführung zu erhalten, ob dieser Commission auch die Ausarbeitung einer Concurs-Ordnung übertragen werden wird und ob man sich dabei nur auf das Verfahren beschränken oder auch das materielle Recht hineinzuziehen. Letzteres halte ich zwar für außerordentlich wünschenswert, bin jedoch zweifelhaft, ob nach Art. 4 der Verfassung die Kompetenz des Bundes so weit geht.“

Präsident Delbrück: Als der Bundesrat den Beschluss faßte, eine Commission zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Prozeßordnung, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten niederzusetzen, hielt er es für nothwendig, dieser Commission für die Berathungen einen materiellen Leitfaden an die Hand zu geben. Er beschloß in Folge dessen, daß die Commission ihren Berathungen den im Jahre 1864 veröffentlichten Entwurf einer gemeinsamen Prozeßordnung für bürgerliche Streitigkeiten unter geeigneter Berücksichtigung des in Hannover ausgearbeiteten Entwurfs zu Grunde lege. Keiner von beiden enthält Bestimmungen über das Concursverfahren. Es ist mithin die Beratung des Concursrechtes von den Arbeiten der Commission ausgeschlossen und zwar nicht zufällig. Der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß ein gemeinsames Concursrecht in der That nur halb das Bedürfnis befriedigen würde, wenn es sich nur auf das formelle Concursverfahren beziehten würde. Es liegt unzweifelhaft im Bedürfnis, auch das materielle Concursrecht in die Beratung hineinzuziehen. Es ist ferner, wenn man auch die Aufgabe bloß auf die Herstellung eines gemeinsamen formellen Verfahrens beschränkt müßte, diese Aufgabe nicht zu lösen, wenn nicht vorher für den gewöhnlichen Civilprozeß ein gemeinschaftliches Verfahren festgestellt ist. Ohne das würde die Ausarbeitung eines auch nur formellen Concursverfahrens auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Es wird also die Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung mit Auschluß des Concursverfahrens vorherzugehen haben. Anzukennen ist das entschiedene Bedürfnis, nach jener auch an den Concurs hand anzulegen und für ein gemeinschaftliches Concursverfahren nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Beziehung Sorge zu tragen. Ich darf versichern, daß das Präsidiun dann die Anregung dieser Frage sofort in die Hand nehmen wird.“

Damit ist die Interpellation erledigt. Es folgt darauf die Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingegangen, der der Gesetzesordnung Anträge auf namentliche Abstimmung nur beim Schluß der Beratung vor der Aufforderung zur Abstimmung gestellt werden können. Heute siehe aber nur die Abstimmung, nicht mehr die Beratung auf den Tagesordnung.

Abg. Dunder: Bei der Interpretation dieses Paragraphen sollte auf den Ausdruck „vor der Abstimmung“ das Hauptgewicht gelegt werden, nicht auf den „beim Schluß der Beratung“. Es kann der Antrag doch nicht eher gestellt werden, als bis das Objekt, über das abgestimmt werden soll, sich in unseren Händen befindet. Und das ist erst heute der Fall.

Präsident Dr. Simson: M. h.! Ich kann die Gesetzesordnung nicht anders handhaben, als ich sie verstehe. Nach meiner Auffassung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung in diesem Stadium unzulässig und ich werde deshalb nicht namentlich abstimmen lassen.

Der Gesetzentwurf im Ganzen wird mit überwiegender Majorität angenommen; dagegen nur die Linke.

Es folgt die Beratung über das Postgesetz, dessen 58 Paragraphen durch die Commission mannigfache Änderungen erfahren haben, die ihrer Zeit mitgeteilt sind.

Bundes-Commissar v. Philippssborn: Der Bundesrat hat die Commissionsvorschläge als annehmbar erachtet. Nur die zu § 34 vorgeschlagenen Änderungen, wo statt der Bestimmung, daß die Geldbuße nach Maßgabe der speziellen Bundesgesetze eventuell in die entsprechende Freiheitsstrafe verwandelt werden soll, ein gleichmäßiges Strafmaß für alle Bundesstaaten festgesetzt ist, rief von einigen Seiten Bedenken hervor. Wir glauben deshalb, sie der Beurteilung des Hauses überlassen zu müssen, werden aber schließlich auch hierzu unsere Stimmen überlassen zu müssen, werden aber schließlich die Freiheit der Posten vom Chausseegeld angeregt. Bei der Budgetberatung erklärte sich bereits, daß wegen der Entschädigung Erdörterungen mit den betreffenden Verwaltungen stattfinden und daß bereits im Budget ein Fonds dafür ausgesteckt sei. Diese Erdörterungen sind zu Ende geführt und es valdet jetzt kein Bedenken mehr ob, die Befreiung der Posten von den Chausseegeldern zu im Gesetz auszusprechen und deshalb das Amendment Michaelis anzunehmen.“

Referent Abg. Michaelis teilt mit, daß ihm außer den im Commissionsbericht bereits erwähnten Petitionen eine Petition der Handelskammer in Hamburg übergeben worden sei, worin darum gebeten wird, entweder die Monopolisierung des Briefverkehrs abzulehnen oder doch im Verwaltungswege locale Ausnahmen zugelassen. Da diese Frage durch das Gesetz resp. das Amendment Grumbrecht erledigt wird, stellt Redner den Antrag, auch diese Petition nach Schluß der Beratung durch Annahme des Gesetzentwurfes für erledigt zu erklären.

Eine Generaldiscussion findet nicht statt; es folgt die Specialdiscussion. § 1. „Wer gewöhnlich auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßiger festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewählten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgebende Personenpost bereits besteht. Fuhrgelegenheiten, welche aus 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht“ wird ohne Debatte angenommen.

§ 2 der Vorlage, der von der Commission unverändert angenommen ist, lautet: Die Beförderung 1) aller versiegelten, zugänglichen oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Post-Anstalt nach anderen Orten mit einer Post-Anstalt ist verboten.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Post-Anstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des norddeutschen Bundes transfiltrieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Post-Anstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugänglichen oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugänglichen oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden,

solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preis-Courante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen.“

Zu diesem § 2 liegen zwei Amendements vor: 1) des Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund): In § 2 a) dem Eingange folgende Fassung zu geben:

Die Beförderung 1) aller versiegelten, zugänglichen oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller im Gebiete des norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung u. s. w.

b) im Eingange des zweiten Satzes die Worte „und Zeitungen Nr. 1 u. 2“ zu streichen.

2) des Abg. Grumbrecht: 1) hinter dem ersten Absatz des § 2 nach „verbieten“ hinzufügen: wenn a) zwischen diesen Orten die Beförderung der Briefe und Zeitungen täglich mindestens einmal stattfindet, und b) die Postanstalten der fraglichen Orte die Briefe und Zeitungen innerhalb ihres Bezirks dem Empfänger zustellen lassen;

2) in dem letzten (dritten) Absatz des § 2 die Worte „solche unverschlossen“ zu streichen;

3) dem § 2 folgenden Satz hinzuzufügen: „Die Postverwaltung kann für einzelne Orte das Verbot der Beförderung von Briefen gegen Bezahlung allgemein oder in Beziehung auf eine bestimmte Privatbotenanstalt zeitweilig aufheben.“

Abg. Grumbrecht: Die Bestimmungen des § 2 greifen tief in die Lebensgewohnheiten mancher Gebietsstille ein, z. B. der Provinz Hannover. Dort hat das Postmonopol früher nicht bestanden; in Folge dessen sind zahlreiche Privatbeförderungsanstalten ins Leben getreten, deren Beibehaltung für den kleinen Verkehr, namentlich dem platten Lande, sehr wichtig ist. Wenn das Gesetz unverändert angenommen würde, so müßten die bestehenden Privateinrichtungen sämtlich aufgehoben werden; abgesehen von den dadurch entstehenden Verkehrsschwierigkeiten würde hierdurch die schon an sich nicht sehr große Zufriedenheit der unteren Klassen jener Provinz mit den neuen Zuständen nicht vergrößert werden. Besonders empfehle ich die Annahme des 3. Amendements, das durchaus dem Bedürfnisse entspricht und eine nothwendige Consequenz des § 1 ist.

Bundes-Commissar v. Philippssborn: Um die Amendements des Abg. v. Grumbrecht richtig zu beurtheilen, ist es von großer Wichtigkeit, die praktische Nothwendigkeit und die Bedürfnisfrage sorgfältig ins Auge zu fassen. Da mir die Amendements schon gestern zugestellt wurden, habe ich Zeit gehabt, genau ermitteln zu lassen, wie viele Orte im bisherigen preußischen Postgebiete jetzt bestehen, zwischen welchen weniger, als täglich Briefbeförderung stattfindet. Im ganzen Umfang des preußischen Postgebietes sind nur 5 Orte, wo weniger als 6 Mal wöchentlich Briefbeförderung stattfindet, und nur noch 12 Postorte, wo nicht täglich, sondern nur noch 6 Mal wöchentlich die Briefe bestellt werden. Der Ort, wo nur eine zweimalige Bestellung stattfindet, liegt auf der Landzunge Hela bei Danzig, wo die Communication sehr schwer zu unterhalten ist; eine dreimalige Bestellung findet statt in Mitten, Rostitten und Schwarzenau, die auf der Sanddüne des kurischen Haffs liegen, und wo dies zur Zeit sich als überaus ausreichend herausgestellt hat. Ein dringendes praktisches Bedürfnis, um im Gesetz Ausnahmefälle vorzusehen, ist also nicht vorhanden. Mit dem Personentransport liegt die Sache ganz anders und die vom Vorredner gejogten Consequenz trifft nicht zu. Denn die öffentlichen Personennahverbindungen sind nicht so zahlreich, wie die Briefpost-Verbindungen. Die Ansicht des Vorredners, als ob für die Landkreis-Bestellung eine monopolisierte Einschränkung bestände, ist übrigens unrichtig; denn nach dem Wortlaut des § 2 unterliegen nur Sendungen „von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt“ dem Postzwang. — Ich muß mich auch gegen das Amendment 2 erklären, wonach „unverschlossene“ Briefe von den im Alinea 3 ausgesprochenen Beschraenkungen ausgenommen werden sollen. Solche Ausnahmen können nicht zugestanden werden, da damit der Postzwang überhaupt aufgehoben und die gesetzlichen Bestimmungen illusorisch werden würden. — Auch das 3. Amendement halte ich nicht für empfehlenswert. Es kann vielleicht einzelne Distrikte geben, wo sich durch die früheren Verhältnisse das Privatbotenwesen ausgebildet hat; diese Privateinrichtungen müssen, allerdings durch Annahme des Gesetzes weichen. Die Postverwaltung wird sich aber bewußt sein, daß da, wo durch solche Einrichtungen Erleichterungen für den Verkehr herbeigeführt worden sind, auch die Post bemüht sein muß, diese Erleichterung zu bieten. Dies wird dem Bedürfnisse genügen, mehr kann nicht zugestanden werden; es würde auch schwer werden, einzelnen Gegenden etwas zu gestalten, was man anderen versagen muß. Ich bitte Sie deshalb, die Amendements abzulehnen, da das Postwesen in seinen Leistungen dadurch erheblich verrückt werden würde.

Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht in Folge dessen die beiden ersten Amendements zurück, empfiehlt aber um so dringender die Annahme des dritten, das ja der Postverwaltung die Ausführung der Befreiung vollständig überlässt, wo es ihr zweckmäßig und durchführbar erscheint. Abg. Grumbrecht zieht

ding zwischen Stadt und Land in unzähligen Beziehungen herstellten. Hier auf eine Strafe von 5 Thalern zu sehen, sei eine Härte, die sein Amendement befürworten wolle.

Bundes-Commissar Dambach: Die Ausnahmen von dem Postzwang können nur im Interesse des Publikums so weit statuirt werden, als dadurch die Postverwaltung selbst nicht geschädigt wird. Durch das vorliegende Amendement würde aber eine vollständige neben der Post bestehende Verförderung von Briefen und Paketen legalisiert werden. Die Ausführungen des Vorredners beruhen auf einem Missverständniß, da die Verförderung zwischen Stadt und Land, überhaupt nach einem Orte, wo keine Postanstalt existirt, vollkommen freistehet. Das Gesetz genehmigt eine Verförderung durch expressive Boten; derjenige aber, den der Abhänger regelmäßig zur Besorgung von Commissionen benutzt, kann im Sinne des § 3 nicht mehr als Expresser betrachtet werden. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement abzulehnen.

Abg. v. Binde (Olendorf) schließt sich den Ausführungen des vorliegenden Redners an, da die Benutzung regelmäßiger oder außerordentlicher Boten in den verschiedenen Beziehungen von großer Wichtigkeit sei.

Bundescommissar Dambach: Es ist nicht verboten, daß ein Bote, mit oder ohne Bezahlung für Andere eine Commission übernimmt, verboten ist nur, daß Jemand gegen Bezahlung eines Boten annimmt, und durch diesen Sachen für sich und Andere befördern läßt.

Abg. Dr. Becker: Hätte ich die Erklärungen des Bundescommissars früher gehört, so hätte ich mein Amendement nicht gestellt; ich ziehe dasselbe jetzt zurück, beantragt aber, vor das Wort „Gegenstände“ die Worte „dem Postzweige unterliegende“ einzufügen.

Bundescommissar Dambach: Ich bitte auch dies Amendement abzulehnen, da das Criterium eines Expressen eben darin besteht, daß er von einem Absender für einen bestimmten Zweck abgeleitet wird. Ob diese Sachen dem Postzweig unterliegen oder nicht, ist hierbei gleichgültig. Daß die Bestimmung keine Härte enthält, beweist der Umstand, daß in einer bisherigen 15jährigen Praxis eine kaum nennenswerte Zahl von Contraventionen vor gekommen ist.

Abg. v. Binde (Olendorf) erklärt sich durch die Erklärungen des Bundescommissars vollkommen befriedigt und überzeugt, daß wie bisher eine milde Praxis geübt werden würde.

Abg. Lasker: Ich hätte von dem Vorredner zu hören gewünscht, durch welche von beiden Erklärungen des Bundescommissars er befriedigt worden ist, da beide sich einander entgegenstehen. Auf eine milde Praxis zu verweisen, ist ein Weg, auf welchem der Reichstag nicht folgen kann. Wenn hier immer von bestehendem Rechte die Rede ist, so möchte ich doch bemerken, daß für den norddeutschen Bund bisher noch kein Postgesetz besteht. Die Behauptung, daß die Bestimmung keine Härte enthalte, wird durch die Erklärung des Herrn Commissars modifizirt, daß in der Praxis bisher Milde obgewaltet habe; ich empfehle Ihnen das Becker'sche Amendement.

Schließlich wird § 3 mit dem Becker'schen Amendement angenommen.

Zu § 4, der über die Annahme und Verförderung der im Gebiete des norddeutschen Bundes erscheinenden politischen Zeitungen handelt, wird von den Abg. Dr. Becker und Frande beantragt, die Worte „im Gebiete des norddeutschen Bundes“ zu streichen.

Abg. Dr. Haenel (für das Amendement): Die Post hat jetzt das ausschließliche Recht, die ausländischen Zeitungen zu befördern, ohne verpflichtet zu sein, dieselben zu debituren und Bestellungen darauf anzunehmen. Wenn der Bundescommissar vorher auf die der Post erwachsende Schwierigkeit hinwies, Bestellungen auf Zeitungen von weit entfernten Orten anzunehmen, so brauchte sich die Post nur an einen Leipziger Buchhändler wenden, um die Zeitung durch diesen zu beziehen.

Bundes-Commissar v. Philippsborn: Wenn wir hier auf den Buchhandel verwiesen werden, so sehe ich keinen Grund ein, diesem nicht auch die directe Distribution zu überlassen. Man möge dann diesen Vertief so viel wie möglich in die Bahn der buchhändlerischen Commission lenken, nicht aber erst unsere Vermittelung in Anspruch nehmen. Da ich nicht weiß, ob die Post überhaupt im Stande sein würde, jeder in dieser Beziehung an sie gestellten Anforderung zu genügen, so erkläre ich, daß die Regierungen auf das hier vorgeschlagene Amendement nicht eingehen können.

Der Referent empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des Amendements, da man die Post unbedingt verpflichten könnte, Bestellungen auf jede in irgend einem Winkel der Erde erreichbare Zeitung anzunehmen; dies thue auch der Buchhändler nicht. Der Berechtigung der Post, auch ausländische Zeitungen allein beförder zu dürfen, entspreche ihre Pflicht, dieselben unter Kreuzband zu senden, nicht aber, sie debituren zu müssen. In der darauf folgenden Abstimmung wird das Amendement abgelehnt und § 4, sowie demnächst auch § 5 unverändert angenommen.

Zu § 6, betreffend die Verpflichtung der Postverwaltung, für den Verlust und die Beschädigung regelmäßig eingelieferter Gegenstände dem Absender Entschädigung zu leisten, ist vom Abg. Wachenhusen das Amendement eingebracht: „Die Annahme zur Verförderung seitens der Postanstalt erzeugt die Präsentum für die reglementmäßige Einlieferung.“

Der Referent motiviert dasselbe damit, daß die Postanstalt das Recht habe, Gegenstände, die nicht reglementmäßig verpackt seien, zurückzuweisen. Habe dieselbe trotzdem einen solchen angenommen, so müsse die Präsentum für die ordnungsmäßige Einlieferung sprechen, um so mehr, als im § 7 in gleicher Weise ausgesprochen sei, daß die Annahme einer Sendung seitens des Empfängers die Vermuthung begründet, daß Verlust und Emballage unterlegt befinden sei.

Bundescommissar Dambach: Die reglementmäßige Einlieferung bezieht sich nicht allein auf die Verpackung und Emballage, sondern auch auf den Inhalt, z. B. feuergefährlicher und flüssiger Gegenstände. Der Gegenstand ist also nicht im Stande, bei der Annahme die reglementmäßige Verhafteit der Sendung zu beurtheilen, ohne den Inhalt selbst zu prüfen. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel zwingen und dadurch für das Publikum die größten Unbequemlichkeiten herbeiführen. Die Vergleichung mit § 7 ist unzutreffend, da der Empfänger die Sendung nach Emballage und Inhalt genau prüfen und ihm ein Schaden nur aus seiner eigenen Fahrlässigkeit erwachsen kann, während die Post sich nicht in dieser Lage befindet.

Der Referent schließt sich den Ausführungen des Bundescommissars an und empfiehlt die Ablehnung des Amendements. Das Haus tritt dieser Ansicht bei und nimmt § 6 unverändert an.

Auch zu § 7 hat Abg. Wachenhusen ein Amendement gestellt, nach welchem die Postverwaltung zum Entschädigung eines Marcos verpflichtet sein soll, wenn der Empfänger den Beweis führt, daß dasselbe während der Verförderung eingetreten sei. Die Regierungsvorlage will statt dessen, daß ein Marco von der Postverwaltung nicht vertreten werden brauche, sobald die Sendung vom Empfänger als äußerlich unverletzt und das bei der Einlieferung ermittelte Gewicht übereinstimmend gefunden wird.

Abg. Wachenhusen: Wenn der Empfänger in einem Briefe statt der abgefendeten Geldsumme ein Zeitungsbuch von demselben Gewicht vorfindet, so soll ihm nur der Beweis zustehen, daß die Sendung nicht unverletzt in seine Hände gelommen sei. Ich sehe darin eine große Härte, da dieser Beweis, namentlich wenn die Entwendung von einem Postbeamten geschildert ausgeführt ist, in vielen Fällen unmöglich sein würde. Der Beweis muß vielmehr darin geben, daß das Geld richtig abgeschickt, aber nicht richtig angekommen sei. Beides läßt sich durch Zeugen bei weitem leichter constatiren und für diesen Fall muß die Postverwaltung für jedes Marco verhaftet bleiben.

Bundescommissar Dambach: Das Amendement würde der Post eine Verpflichtung auferlegen, die weiter geht, als jede civile Rechts-Haftbarkeit. Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß wenn Jemandem etwas verschlossen übergeben und von diesem verschlossen wieder abgeliefert worden ist, derselbe für den Inhalt in seiner Weise verantwortlich gemacht werden kann. Dazu kommt, daß die Post es nicht nur mit ethischen Leuten zu thun hat und daß bereits mehrfach Fälle vorgekommen sind, wo mehrere Tausend Thaler declarirt waren, ohne daß der Geldbrief etwas an'eres als Zeitungspapier enthalten hätte. Einem solchen Betrüger würde es auch nicht schwer fallen, Zeugen zu beschaffen, die die richtige Absendung bestätigen und die Postverwaltung würde in die größten Verlegenheiten gebracht werden.

Abg. Wachenhusen: Auch ich bin zu meinem Amendement durch einen praktischen Fall gekommen, wo der Betrug von einem Beamten ausgeführt war. Ich glaube, man muß die Postbeamten und das Publikum als gleichberechtigt und verpflichtet einander gegenüberstellen.

Abg. v. Lutz: Wenn wir durch Annahme des Amendements die Postverwaltung regelwidrig machen, so führen wir einen Zustand herbei, wie er in Auktion besteht, daß sich nämlich jeder Empfänger einer Sendung auf die Post bemühen muß, um die Richtigkeit des Inhaltes zu constatiren.

Der Referent befürwortet ebenfalls Ablehnung des Amendements, da daselbe für das Publikum mehr Nachtheile als Vortheile bringe.

Der Verbesserungsantrag wird hierauf abgelehnt und § 7 in unveränderter Fassung angenommen.

Die §§ 8—15 werden ohne Discussion angenommen. Der Referent Dr. Michaelis beantragt als § 16 einzuholen: „Die ordentlichen Posten nebst deren Bevägen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Courier und Eisenbahn, ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten sind

von Errichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Brahm- und Fahrgelder und anderer Communicationsabgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt;“ hingegen in Wegfall zu bringen den entsprechenden Satz im § 57.

Der Antrag des Referenten wird genehmigt.

Zu § 29 beantragt Abg. Dr. Rabenau, das Ersuchen an den Bundeskanzler zu richten: unter den demnächst auf Grund des Art. 45 der Verfassung reglementiert für das ganze Bundesgebiet festzustellenden Begriff der verbotenen Zufälle bei Streif- und Kreuzbandsendungen nicht das Anstreichen einzelner Druckstellen am Rande und außerhalb der Druckchrist subsumieren zu wollen.

Abg. Freiherr v. Rabenau: In einem Theil des jüngsten Bundesgesetzes waren dergleichen Zufälle nicht verboten, in Preußen seit längerer Zeit. Es fragt sich, was im Interesse des correspondirenden Publikums liegt. Und da meine ich, daß eine zu große Strenge in dieser Beziehung den Verleger zuviel belästigt, wogegen ein etwaiger Mißbrauch im anderen Falle fast gar nicht in Ansehung zu bringen ist. Es empfiehlt sich aber mein Vorschlag um so mehr, als die Einführung dieser preußischen Bestimmung auch im übrigen Bundesgebiet als ein wirtschaftlicher Rücksicht angegeben werden muß.

Bundeskanzler von Philippsborn: Der Antrag wird in jedem Falle zur Erwähnung gezogen werden. Doch kann der definitive Feststellung durch irgendwelche Zusätze hier nicht vorgegriffen werden. Ohne Bedenken ist wegen den vielen möglichen Mißbrüchen der Antrag nicht, obgleich dieselben auch nicht so enorm sind, daß ich mich unbedingt gegen die Annahme des Antrages erklären müßte.

Zu § 29 wird angenommen; der Antrag des Abg. Freih. zur Rabenau desgleichen. Die §§ 30—55 werden ohne Discussion genehmigt.

Zu § 56 empfiehlt der Abg. Dr. Harnier eine Resolution, welche es als wünschenswert erklärt, daß auch an Sonn- und Feiertagen nicht bis Morgens, sondern auch Nachmittags und Abends die Bestellung der Briefe besorgt werde.

Bundescommissar v. Philippsborn: Seit einer Reihe von Jahren ist es in Preußen Sitte geworden, daß an Sonn- und Feiertagen nur wenige Stunden für die Ausgabe und die Briefbestellung bestimmt sind. Der Landbriefbeförderdienst ruht an diesen überhaupt. Diese Einrichtung hat sich im Großen und Ganzen auch der Zustimmung des Publikums zu erfreuen gezeigt. An Vorschlägen und Anträgen, den vollen Dienst wieder einzuführen, hat es allerdings nicht gefehlt. Ein auf Abschaffung oder doch Milderung jener Bestimmungen des Dienstes gerichteter Antrag wurde im preußischen Abgeordnetenhaus entschieden abgelehnt, und auch wir sind nicht der Ansicht, die jüngste Einrichtung aufzugeben. Es ist dem Publikum auch gar nicht erwünscht, daß wir den Bestellungsdienst Nachmittags nach 5 Uhr wieder aufnehmen. Namentlich in großen Städten würde das vielen Anstoß erregen, und sind wir uns daher, wenn wir es lassen, wie es ist, der allergrößten Übereinstimmung mit dem Publikum sicher. (Lebhafte Bravo rechts.)

Die Resolution des Abg. Harnier wird angenommen, augencheinlich durch die zeitliche Abwesenheit vieler Conservativen aus dem Sitzungssaale, welche gleich darauf z. b. hörlich erscheinen.

Zu § 57 beantragt die Abg. Dr. Becker (Dortmund) und Wiggers (Berlin) folgenden Zusatz: „Das Briefgeheimniß ist unverträglich. Die bei strafgerichtlichen Unter suchungen und in Concurs- und civilprozeßualen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.“

Abg. Wiggers (Berlin): Die Erwähnung des Grundsatzes ist wichtig in Bezug auf verschiedene Länder des Bundes, in welchen die Unverträglichkeit des Briefgeheimnißes bisher gar nicht in Gesetzen vorgegeben ist, sondern von der administrativen Willkür abhängt. Außerdem ist der Antrag dadurch wichtig, daß damit das Prinzip anerkannt wird, daß solche allgemeine Angelegenheiten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geregelt werden.

Bundescommissar Dambach: Auch im ersten Reichstage wurde die Materie der Unverträglichkeit des Briefgeheimnißes im Gegenstande der Discussion gemacht und der damalige preuß. Bundescommissar sprach es aus, wie sehr die preußische Postverwaltung sich die Aufrechterhaltung deselben angelegen sei lasse. Zugleich muß ich mich gegen die Annahme des vorliegenden Amendements erklären. Der Grund dazu ist lediglich ein praktischer. Man hat die Frage auf das Allergenaueste erworben, ob es möglich sei, daß in das Postgesetz eine wirklich praktische Bestimmung über das Briefgeheimniß aufgenommen werden könnte. Man hat dieselbe jedoch verneinen müssen. Es kann zu nichts führen, allgemeine theoretische Grundsätze in dasselbe aufzunehmen, welche schaden mehr, als sie nützen. Einen Effect könnte das auch hier nur dann haben, wenn eine Bestimmung aufgenommen werden könnte, durch welche speziell angegeben wird, in welchen genau vorgegebenen Fällen eine Verlezung des Briefgeheimnißes zulässig sei. Aber gerade dies war nicht möglich. Die Bestimmungen der einzelnen Criminalprozeß-Ordnungen Norddeutschlands übergreifen in dieser Hinsicht so weit von einander, daß es unmöglich war, sie in diesem Augenblide so zusammenzufassen, daß ein praktisches Resultat davon in das Postgesetz hätteommen werden können. In gleicher Weise hätten außerdem die Civilprozeß- und Concurs-Ordnungen durchgesetzt werden müssen. Verweise Sie, meine Herren, die Materie dahin, wohin sie gehört, in den Strafsprozeß resp. in den Civilprozeß. Verwerfen Sie also das Amendement, das nur dasjenige enthält, was sich von selbst versteht und das mit Rücksicht auf die Verwirrung, die das Eingreifen desselben in die Landesgesetze hervorruft, geeignet wäre, das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu verzögern.

Der Referent empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des Amendements, da man die Post unbedingt verpflichten könnte, Bestellungen auf jede in irgend einem Winkel der Erde erreichbare Zeitung anzunehmen; dies thue auch der Buchhändler nicht.

Der Referent schließt sich den Ausführungen des Bundescommissars an und empfiehlt die Ablehnung des Amendements. Das Haus tritt dieser Ansicht bei und nimmt § 6 unverändert an.

Abg. Wachenhusen ein Amendement gestellt, nach welchem die Postverwaltung zum Entschädigung eines Marcos verpflichtet sein soll, wenn der Empfänger den Beweis führt, daß daselbe während der Verförderung eingetreten sei. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel zwingen und dadurch für das Publikum die größten Unbequemlichkeiten herbeiführen. Die Vergleichung mit § 7 ist unzutreffend, da der Empfänger die Sendung nach Emballage und Inhalt genau prüfen und ihm ein Schaden nur aus seiner eigenen Fahrlässigkeit erwachsen kann, während die Post sich nicht in dieser Lage befindet.

Der Referent motiviert dasselbe damit, daß die Postanstalt das Recht habe, Gegenstände, die nicht reglementmäßig verpackt seien, zurückzuweisen. Habe dieselbe trotzdem einen solchen angenommen, so müsse die Präsentum für die ordnungsmäßige Einlieferung sprechen, um so mehr, als im § 7 in gleicher Weise ausgesprochen sei, daß die Annahme einer Sendung seitens des Empfängers die Vermuthung begründet, daß Verlust und Emballage unterlegt befinden sei.

Bundescommissar Dambach: Die reglementmäßige Einlieferung bezieht sich nicht allein auf die Verpackung und Emballage, sondern auch auf den Inhalt, z. B. feuergefährlicher und flüssiger Gegenstände. Der Gegenstand ist also nicht im Stande, bei der Annahme die reglementmäßige Verhafteit der Sendung zu beurtheilen, ohne den Inhalt selbst zu prüfen. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel zwingen und dadurch für das Publikum die größten Unbequemlichkeiten herbeiführen. Die Vergleichung mit § 7 ist unzutreffend, da der Empfänger die Sendung nach Emballage und Inhalt genau prüfen und ihm ein Schaden nur aus seiner eigenen Fahrlässigkeit erwachsen kann, während die Post sich nicht in dieser Lage befindet.

Der Referent schließt sich den Ausführungen des Bundescommissars an und empfiehlt die Ablehnung des Amendements. Das Haus tritt dieser Ansicht bei und nimmt § 6 unverändert an.

Abg. Wachenhusen ein Amendement gestellt, nach welchem die Postverwaltung zum Entschädigung eines Marcos verpflichtet sein soll, wenn der Empfänger den Beweis führt, daß daselbe während der Verförderung eingetreten sei. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel zwingen und dadurch für das Publikum die größten Unbequemlichkeiten herbeiführen. Die Vergleichung mit § 7 ist unzutreffend, da der Empfänger die Sendung nach Emballage und Inhalt genau prüfen und ihm ein Schaden nur aus seiner eigenen Fahrlässigkeit erwachsen kann, während die Post sich nicht in dieser Lage befindet.

Der Referent motiviert dasselbe damit, daß die Postanstalt das Recht habe, Gegenstände, die nicht reglementmäßig verpackt seien, zurückzuweisen. Habe dieselbe trotzdem einen solchen angenommen, so müsse die Präsentum für die ordnungsmäßige Einlieferung sprechen, um so mehr, als im § 7 in gleicher Weise ausgesprochen sei, daß die Annahme einer Sendung seitens des Empfängers die Vermuthung begründet, daß Verlust und Emballage unterlegt befinden sei.

Bundescommissar Dambach: Die reglementmäßige Einlieferung bezieht sich nicht allein auf die Verpackung und Emballage, sondern auch auf den Inhalt, z. B. feuergefährlicher und flüssiger Gegenstände. Der Gegenstand ist also nicht im Stande, bei der Annahme die reglementmäßige Verhafteit der Sendung zu beurtheilen, ohne den Inhalt selbst zu prüfen. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel zwingen und dadurch für das Publikum die größten Unbequemlichkeiten herbeiführen. Die Vergleichung mit § 7 ist unzutreffend, da der Empfänger die Sendung nach Emballage und Inhalt genau prüfen und ihm ein Schaden nur aus seiner eigenen Fahrlässigkeit erwachsen kann, während die Post sich nicht in dieser Lage befindet.

Der Referent schließt sich den Ausführungen des Bundescommissars an und empfiehlt die Ablehnung des Amendements. Das Haus tritt dieser Ansicht bei und nimmt § 6 unverändert an.

Abg. Wachenhusen ein Amendement gestellt, nach welchem die Postverwaltung zum Entschädigung eines Marcos verpflichtet sein soll, wenn der Empfänger den Beweis führt, daß daselbe während der Verförderung eingetreten sei. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel zwingen und dadurch für das Publikum die größten Unbequemlichkeiten herbeiführen. Die Vergleichung mit § 7 ist unzutreffend, da der Empfänger die Sendung nach Emballage und Inhalt genau prüfen und ihm ein Schaden nur aus seiner eigenen Fahrlässigkeit erwachsen kann, während die Post sich nicht in dieser Lage befindet.

Der Referent motiviert dasselbe damit, daß die Postanstalt das Recht habe, Gegenstände, die nicht reglementmäßig verpackt seien, zurückzuweisen. Habe dieselbe trotzdem einen solchen angenommen, so müsse die Präsentum für die ordnungsmäßige Einlieferung sprechen, um so mehr, als im § 7 in gleicher Weise ausgesprochen sei, daß die Annahme einer Sendung seitens des Empfängers die Vermuthung begründet, daß Verlust und Emballage unterlegt befinden sei.

Bundescommissar Dambach: Die reglementmäßige Einlieferung bezieht sich nicht allein auf die Verpackung und Emballage, sondern auch auf den Inhalt, z. B. feuergefährlicher und flüssiger Gegenstände. Der Gegenstand ist also nicht im Stande, bei der Annahme die reglementmäßige Verhafteit der Sendung zu beurtheilen, ohne den Inhalt selbst zu prüfen. Sollte diese Bestimmung also in das Gesetz aufgenommen werden, so würden Sie die Postanstalt zu dieser Maßregel

